

Merkblatt – „Versorgungsausgleich und Rente“

Inhalt

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Was ist meine Ausgangssituation? | 14 | Für wen hat eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich Vorteile? |
| 2 | Kann ich im Alter damit rechnen, versorgt zu sein? | 15 | Kann eine Abfindung günstig sein? |
| 3 | Wie läuft das VA-Verfahren bei Scheidung ab, was ist zu bedenken? | 16 | Vor dem Scheidungsverfahren: Wie erfährt man den „Ehezeitanteil“ seiner Versorgung? |
| 4 | Was kann ich für den Versorgungsausgleich bei der Scheidung vorbereiten? | 17 | Übersicht behalten |
| 5 | Was wird beim Versorgungsausgleich übertragen? | 18 | Noch mehr wissen über Scheidung und Rente? |
| 6 | Was sind Entgeltpunkte? | | |
| 7 | Spielt die Geringfügigkeit einer Rente eine Rolle? Achtung, Falle! | | |
| 8 | Was kann ich selbst prüfen? | | |
| 9 | Welche Auswirkungen hat die Durchführung des Versorgungsausgleichs? | | |
| 10 | Kann man die VA-Entscheidung später abändern? | | |
| 11 | Was kann ein Anwalt im VA-Verfahren für mich tun? | | |
| 12 | Kann ich die Angaben zum Versorgungsausgleich verweigern? | | |
| 13 | Findet der Versorgungsausgleich bei jeder Scheidung automatisch statt? | | |

Merkblatt – „Versorgungsausgleich und Rente“

1 Was ist meine Ausgangssituation?

Sie denken möglicherweise darüber nach, sich von Ihrem Ehepartner zu trennen, oder er möchte sich von Ihnen trennen und Sie bangen um Ihre Altersversorgung, da Sie vielleicht selbst für eine eigene Rente kaum vorsorgen konnten, etwa weil Sie während Ihrer Ehe in der Hauptsache die Kinder gehütet und/oder den Haushalt geführt haben und/oder über viele Jahre nur gering dazuverdient haben.

2 Kann ich im Alter damit rechnen, versorgt zu sein?

Beide Ehegatten haben i.d.R. während der Ehe mehr oder weniger für ihr Alter vorgesorgt, z.B.

- bei der Deutschen Rentenversicherung durch Erwerbstätigkeit oder mit den gesetzlichen Kindererziehungszeiten,
- durch eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder der Kirche,
- mit einer Betriebsrente oder Direktversicherung ihres Arbeitgebers,
- in einem berufsständischen Versorgungswerk,
- als Beamter über den Pensionsanteil,
- mit einer privaten Riester- oder Rürup-Rente
- oder auf andere Art und Weise.

In den sogenannten Versorgungsausgleich (VA) fallen alle echten Rentenversicherungen, also nicht z.B. Kapitallebensversicherungen (oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht). Ein Anrecht i.S.d. Betriebsrentengesetzes oder Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes allerdings unterfällt unabhängig von der Leistungsform dem Versorgungsausgleich. Eine Ausnahme stellen damit die Arbeitgeber-Direktversicherungen dar.

Der Versorgungsausgleich hat das Ziel, dass bei einer Scheidung beide Ehegatten mit derselben Altersvorsorge aus der Ehe hervorgehen.

Für Lebenspartner gilt dasselbe.

3 Wie läuft das VA-Verfahren bei Scheidung ab, was ist zu bedenken?

Schritt 1: Die Ehezeit

Der Versorgungsausgleich wird nur für die „Ehezeit“ durchgeführt, es werden also nur die in diesem Zeitraum erworbenen Anwartschaften verteilt. Der Monat der standesamtlichen Hochzeit ist der erste Monat der gesetzlichen Ehezeit, der Monat vor Zustellung des Scheidungsantrags der letzte.



Beispiel

Hans und Ela heiraten am 05.07.1996. Der Scheidungsantrag, den Ela gestellt hat, wird am 14.11.2012 ihrem Ehemann zugestellt. Die Ehezeit umfasst die Zeit vom 01.07.1996 bis zum 30.11.2012.

Die Monate oder Jahre der Trennung zählen also voll mit. Daraus kann sich der anwaltliche Tipp ergeben:



Bitte beachten Sie

Es ist möglicherweise sinnvoll, die Scheidung möglichst bald einzureichen, wenn man derzeit höhere Altersvorsorge betreibt als der andere. Ist es genau umgekehrt, bietet sich die schnelle Einreichung vielleicht eher nicht an. Was in Ihrem konkreten Fall sinnvoll ist, sollte Ihr Rechtsanwalt prüfen und Ihnen erläutern.

Schritt 2: Das Formular V10

Nachdem das Gericht die Ehezeit festgestellt hat, müssen beide Ehegatten ein Formular mit der Bezeichnung V10 ausfüllen. Darin müssen sie angeben, bei welchen Rententrägern sie jemals Anwartschaften erworben haben. Die Ehegatten bekommen das ausgefüllte Formular des anderen zu sehen und müssen prüfen, ob dieser etwas vergessen oder verschwiegen hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, das Formular V10 auszufüllen.



Bitte beachten Sie

Die Verpflichtung kann mit Zwangsgeld durchgesetzt werden.

Schritt 3: Die Kontenklärung

Ihr Rentenversicherungskonto wird nun geklärt.

Daran müssen Sie ggf. mitwirken. Sie müssen vielleicht Ausbildungszeiten nachweisen, Auslandslücken klären, den Antrag auf Kindererziehungszeiten stellen etc. Was zu tun ist, teilt Ihre Rentenstelle Ihnen mit.



Bitte beachten Sie

Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, und das Familiengericht kann Ihnen ein Zwangsgeld auferlegen, wenn Sie nicht helfen, Ihr Rentenkonto zu klären.

Falls Sie zur Mitwirkung bei der Kontenklärung aufgefordert werden, übersenden Sie die von Ihrem **Rentenversicherungsträger** angeforderten Formulare und Unterlagen bitte direkt an diesen, nicht an Ihren Anwalt oder an das Familiengericht.

Bitte behalten Sie Kopien und notieren, was Sie wann an den Rententräger geschickt haben. Gelegentlich werden Mandanten unberechtigt vom Gericht gemahnt und es werden Zwangsgelder angedroht, dann ist es hilfreich, solche Belege zu haben.



Bitte beachten Sie

Sie können auch einen Termin in einem **Servicezentrum** eines gesetzlichen Rentenversicherers vereinbaren, wo die Servicemitarbeiter gemeinsam mit Ihnen den Kontenklärungsantrag aufnehmen. Ihr Rentenversicherungsträger kann Ihnen mitteilen, wo sich ein Servicezentrum in Ihrer Nähe befindet und welche Unterlagen Sie zu einem Gesprächstermin mitbringen müssen. Um einen Beratungstermin zu vereinbaren, steht Ihnen auch das gemeinsame bundesweite **Servicetelefon** der gesetzlichen Rentenversicherer zur Verfügung unter **0800 100048000**, außerdem können Sie im Internet einen Termin bei der Deutschen Rentenversicherung auf www.deutsche-rentenversicherung.de vereinbaren (Beratung→Online-Terminvergabe).

Falls sich in Ihrer Nähe kein Servicezentrum befindet, können Ihnen auch die Versicherungsämter der Stadtverwaltungen bei dem Ausfüllen der Anträge behilflich sein.

Bei der Kontenklärung selbst kann Ihr Scheidungsanwalt Ihnen nicht helfen.

Schritt 4: Die Auskünfte beider Ehegatten

Jeder Rententräger erteilt nun die Auskunft über den Ehezeitanteil. Die Auskünfte gehen nach und nach beim Familiengericht ein, werden dem Anwalt zugeschickt und an den Mandanten weitergeleitet. So kompliziert abschreckend die Berechnungen auch sein mögen: Wagen Sie einen Blick in den „**Versicherungsverlauf**“ bei Ihnen selbst und beim Ehegatten:

Prüfen Sie bitte, ob nichts fehlt!

Das kann Ihr Anwalt ja nicht wissen, da er den Rentenlebenslauf der Ehegatten nicht kennt. Spätestens jetzt ist der richtige Moment, zu prüfen, ob eine Vereinbarung günstiger wird (für beide) als die gesetzliche Durchführung des Versorgungsausgleichs. Auch diese Möglichkeit besteht. Beispiele dazu unter Ziffer 14 des Merkblatts.

Manche Auskünfte des Versorgungsträgers werfen mehr Fragen auf, als sie Antworten geben. Das Gericht kann den Versorgungsträger, der selbst Beteiligter ist, von Amts wegen oder auf Antrag auffordern, die Einzelheiten der Wertermittlung vor Gericht zu erläutern.



Bitte beachten Sie

Wenn sich die Auskünfte lange hinziehen, z.B. weil ein ausländischer Versorgungsträger mit der Antwort auf sich warten lässt oder weil ein Ehegatte nicht bei seiner Kontenklärung mitwirkt, besprechen Sie mit Ihrem Anwalt, ob die Abtrennung des VA-Verfahrens in Ihrem Interesse ist.

Schritt 5: Die Aufteilung bzw. der „Ausgleich“ der Renten

Eigentlich ist es nun ganz einfach: Jeder bekommt die Hälfte der Renten des anderen (aus der Ehezeit).

Es gibt die interne Teilung und die externe Teilung.

Haben ausgleichsverpflichtete und ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei demselben Versorgungsträger, wird nur die Höhe des Wertunterschieds verrechnet. Dies geschieht durch Umbuchung auf den Rentenkonten, es ist also nicht so, dass irgendwelche Beträge zum jetzigen Zeitpunkt bezahlt werden müssen. Hat ein Ehegatte beispielsweise eine Betriebsrente, bekommt der andere Ehegatte durch den Versorgungsausgleich einen eigenen Anspruch auf seinen Ehezeitanteil an dieser Rente, manchmal bei diesem Rententräger (interne Teilung), manchmal auch durch Umbuchung auf z.B. sein gesetzliches Rentenkonto (externe Teilung). In der Praxis ist es

sehr kompliziert und hängt vom jeweiligen Versorgungsträger und dessen Teilungsordnung ab – aber dafür haben Sie ja ihren Anwalt.

Schritt 6: Was muss ich dann tun?

Nichts. Ihre Renten werden später automatisch gekürzt bzw. erhöht. Nachdem der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, teilt Ihnen Ihr Rententräger das Ergebnis mit.

Ausnahme: Sie sind bereits jetzt in Rente. Dazu lassen Sie sich bitte gesondert beraten.

4 Was kann ich für den Versorgungsausgleich bei der Scheidung vorbereiten?

Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt.

Jederzeit hat man das Recht, von seiner gesetzlichen Rentenversicherung den Stand seiner Anwartschaften zu erfahren. Denselben Auskunftsanspruch gibt es gegenüber berufsständischen Versicherungen (z.B. ärztliche Versorgungswerke). Besteht eine betriebliche Altersvorsorge, so besteht ein Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsvertrags.

Plant man eine Scheidung, kann sie aber noch nicht einreichen, weil das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen ist, so kann man das spätere Verfahren beschleunigen, indem man einen „Kontenklärungsantrag“ stellt.

Wenn Sie Ihr gesetzliches Rentenkonto schon vor dem Scheidungsverfahren auf Lücken klären wollen, um die Scheidung zu beschleunigen, geht das auf der Webseite www.deutsche-rentenversicherung.de. Klicken Sie dort an, dass Sie einen „Versicherungsverlauf“ haben möchten.

Eine Kontenklärung ist aber dann überflüssig, wenn man schon einmal eine Rentenberechnung bekommen hat und das Arbeitsverhältnis seitdem unverändert fortbesteht.

Im Scheidungsverfahren geht das VA-Verfahren dann schneller, weil ja – zumindest auf einer Seite – bereits alles geklärt ist.

5 Was wird beim Versorgungsausgleich übertragen?

Beim Versorgungsausgleich werden sogenannte Entgeltpunkte übertragen, keine Euro. Wie viel Euro Rente diese bei Ihrem Renteneintritt wert sind, lässt sich heute nicht sagen.

6 Was sind Entgeltpunkte?

Entgeltpunkte (EP) füllen das persönliche Rentenkonto. Der Versicherte erhält für jedes Jahr, in dem er gearbeitet hat, Entgeltpunkte gutgeschrieben.

Die Höhe des jeweiligen Einkommens bestimmt die Zahl der Entgeltpunkte. Der jeweilige Bruttoverdienst eines Kalenderjahres wird mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten verglichen. Wer nun zufällig genau der Durchschnittsverdiener ist, bekommt 1 EP, wer mehr als der Durchschnitt verdient, mehr, wer weniger als der Durchschnitt verdient, weniger.

Für 2011 betrug das Durchschnittseinkommen 30.268 € (West) bzw. 26.484 € (Ost).

Die Rentenversicherung rechnet am Ende des Erwerbslebens alle Entgeltpunkte der zurückgelegten Arbeitsjahre zusammen. Wer seine Entgeltpunkte in der damaligen DDR erarbeitet hat, bekommt eine Umrechnung auf „Westniveau“.

Am Ende des Erwerbslebens werden die Entgeltpunkte addiert und mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Die Renteninformation bzw. Rentenauskunft sagt also nur aus, was die EP heute wert sind, nicht, welche Rente Ihnen damit später ausgezahlt wird. Der aktuelle Rentenwert orientiert sich an der Lohnentwicklung des Vorjahres. Die Daten dafür ermittelt das Statistische Bundesamt.

Der aktuelle Rentenwert beträgt seit 01.07.2012 28,07 € (West) beziehungsweise 24,92 € (Ost).

7 Spielt die Geringfügigkeit einer Rente eine Rolle? Achtung, Falle!

Mit der Reform des Versorgungsausgleichs (VA-Reform) ist eine Vorschrift gekommen, die zunächst mal sehr sinnvoll wirkt: Anrechte, die unter die Geringfügigkeits-

grenze i.S.d. Versorgungsausgleichsgesetzes fallen, sollen nicht ausgeglichen werden.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt

- bei einer Rente mtl. bei 28,25 € (1 % von 2.625 €)
- bei einem Kapitalwert bei 3.150 € (120 % von 2.625 €).

In der Praxis erteilt also z.B. ein Rentenversicherer die Auskunft, dass sich aus der Ehezeit Rentenanwartschaften in Höhe von umgerechnet 24 € mtl. zugunsten des anderen Ehegatten ergäben. Dann wird der Familienrichter diese Auskunft i.d.R. bei der Aufteilung komplett unberücksichtigt lassen.

Ungerecht wird dies dann, wenn ein Ehegatte z.B. nur die gesetzliche Rente hat und diese voll geteilt wird, während der andere vielleicht vier verschiedene Anwartschaften hat, von denen jede einzelne „geringfügig“ ist und diese daher nicht geteilt werden.



Bitte beachten Sie

Hier sollte der Richter aufgefordert werden, eine sogenannte „Billigkeitsentscheidung“ zu treffen. Das dürfte dann dazu führen, dass der Richter entweder die eigentlich geringfügigen Anwartschaften dennoch ausgleicht oder bei der Übertragung der anderen Entgeltpunkte eine Verrechnung vornimmt. Er hat freies Ermessen, so zu entscheiden, wie es ihm gerecht erscheint. Seine Entscheidung allerdings kann vom Oberlandesgericht überprüft werden.

8 Was kann ich selbst prüfen?

Prüfen Sie sowohl Ihren als auch den **Versicherungsverlauf** Ihres Ehegatten. Haben Sie den Eindruck, es fehlt eine Anwartschaft? Es ist zu differenzieren:

Haben Sie diesen Eindruck sich selbst betreffend: Nehmen Sie Kontakt mit der jeweiligen Rentenstelle auf, notfalls mit einem (kostenpflichtigen) **Rentenberater**.

Haben Sie diesen Eindruck den Ehegatten betreffend: Rügen Sie bei Ihrem Anwalt die **Vollständigkeit** und machen Angaben dazu, welcher Tätigkeit der Ehegatte in der Lückenzeit nachgegangen ist.

9 Welche Auswirkungen hat die Durchführung des Versorgungsausgleichs?

Wenn Sie noch nicht Rentner sind:

- Jede Versorgung (d.h. der Ehezeitanteil) wird im Prinzip halbiert und intern oder extern geteilt. Davon merken Sie erst etwas, wenn Sie in Rente gehen.

Wenn Sie schon Rentner sind:

- Dann wird nach Rechtskraft der Scheidung **sofort** gekürzt oder erhöht. Die Kürzung greift sofort, selbst wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente aus dem erworbenen Anrecht bezieht.
- **Ausnahme:** Es laufen Unterhaltszahlungen, dann kann die Kürzung in Höhe dieses Unterhalts ausgesetzt werden. Dazu muss aber rechtzeitig noch während des Scheidungsverfahrens ein Antrag beim Familiengericht gestellt werden! Erteilen Sie Ihrem Anwalt dazu rechtzeitig das Mandat!



Bitte beachten Sie

Wenn ein **großer Altersunterschied** besteht und wenn einer schon Rente bezieht (oder bald nach Scheidung beziehen wird) und wenn kein Unterhalt gezahlt wird, sollten Sie sich unbedingt beraten lassen, ob der gesetzliche Versorgungsausgleich von Ihnen wirklich gewünscht wird!

10 Kann man die VA-Entscheidung später abändern?

Ja, sämtliche rechtskräftigen VA-Entscheidungen seit 1977 sind heutzutage überprüfbar, wenn eine gewisse Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.

Denn im September 2009 wurde das VA-Recht erheblich verändert. Auch rechtskräftige Entscheidungen können heute in Einzelfällen wieder aufgerollt werden.



Bitte beachten Sie

Es darf allerdings kein Änderungsantrag unbedacht ge-

stellt werden, denn in manchen Situationen geht der Schuss nach hinten los. Ohne fachkundigen Rat, ggf. eine **Proberechnung eines Rentensachverständigen**, sollte kein Schritt getan werden.

Zusätzlich ist in bestimmten Fällen eine teilweise oder vollständige Aussetzung der Kürzung der Rente möglich. Eine solche Anpassung muss man gerichtlich beantragen (siehe dazu auch schon Ziffer 9 des Merkblatts).

11 Was kann ein Anwalt im VA-Verfahren für mich tun?

Obwohl in Scheidungsverfahren kein Anwaltszwang auf der Gegenseite herrscht, hat trotzdem jeder Scheidungsgegner das Recht auf kostenlose anwaltliche Vertretung, wenn Verfahrenskostenhilfe in Betracht kommt.

Zu empfehlen aber ist dies immer, auch für Selbstzahler, weil zwar die Scheidung selbst in einvernehmlichen Fällen unkompliziert ist, nicht aber der **automatische Versorgungsausgleich**.

Seit der VA-Reform im September 2009 sind viele Auskünfte von Versorgungsträgern fehlerhaft – das kann im Zweifel nur Ihr Anwalt bemerken, dessen tägliches Brot die Auswertung solcher Auskünfte ist!

Vor allem aber sollte rechtzeitig geprüft werden, ob eine Vereinbarung nicht sinnvoller ist als die gesetzliche Aufteilung.

12 Kann ich die Angaben zum Versorgungsausgleich verweigern?

Letztlich **nein**. Das Gericht setzt Fristen und nach deren Ablauf Zwangsgelder fest, erst kleine, dann höhere – bis zu 25.000 €. Allerdings kann man mit einer stoischen Haltung den Ablauf des Verfahrens erheblich verzögern. Bevor ein **Zwangsgeld** festgesetzt wird, wird es angedroht. Die Zwangsgeldfestsetzung wird i.d.R. aufgehoben, wenn man die geforderte Mitwirkung sofort nachholt.

13 Findet der Versorgungsausgleich bei jeder Scheidung automatisch statt?

Ja, es sei denn:

Erste Ausnahme: Die Ehezeit liegt unter drei Jahren. Dann findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte ihn beantragt.

Zweite Ausnahme: Durch besonderes Fehlverhalten hat ein Ehegatte den Ausgleich verwirkt. Wenn Sie glauben, das könnte Ihr Fall sein, müssen Sie dazu den Sachverhalt Ihrem Anwalt mitteilen und die Beweismittel nennen.

Dritte Ausnahme: Die Ehegatten wollen übereinstimmend nicht, dass der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, oder wollen ihn modifizieren.

Seit 2009 ist der Gesetzgeber freizügiger geworden, was Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich angeht. Wenn Sie irgendwo von einer „Jahresfrist“ oder von „Genehmigungsbedürftigkeit“ zum Thema Vereinbarung lesen – das ist altes Recht!

Ein paar Punkte sind für eine Vereinbarung jedoch zu beachten:

– Zeitpunkt

Die Vereinbarung kann jederzeit erfolgen: vor der Ehe, mittendrin, nach Trennung, im Scheidungsverfahren, nur dann nicht mehr, wenn der Versorgungsausgleich bereits gerichtlich durchgeführt wurde.

– Form

Die Vereinbarung muss notariell beurkundet oder im Gerichtstermin zu Protokoll gegeben werden. Dazu müssen beide Seiten anwaltlich vertreten sein.

– Prüfung durch das Gericht

Ein entschädigungsloser Verzicht, der in die Altersarmut führt, ist nach wie vor kritisch zu betrachten. **Das Gericht prüft**, ob der Verzicht vertretbar ist, insbesondere ob es nicht krass ungerecht erscheint, dass der eine seine Rente ungekürzt erhält, während der andere voraussichtlich in Altersarmut leben wird.

14 Für wen hat eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich Vorteile?

Das kommt darauf an, oft aber auch für beide!

Denn wenn es mehrere Versorgungen auf beiden Seiten gibt, geht beim gesetzlichen Versorgungsausgleich viel Geld an **Gebühren** verloren, die jeder Rententräger für die Aufteilung nehmen darf. Das können 250 bis 1.000 Euro pro Teilung sein! Es gibt außerdem noch Konstellationen, in denen der Ausgleich bei der Scheidung nicht so sinnvoll ist wie eine private Verteilung.

Typische Fallgruppen:

Es gibt mehrere Versorgungen auf beiden Seiten, durch die Aufteilung jedes einzelnen Anrechts gehen Gebühren an die Versorgungsträger. Es gibt eine sinnvolle Verteilung, wenn man die korrespondierenden Kapitalwerte verrechnet.

- Ein Ehegatte bezieht bereits Rente. Die sofortige Kürzung soll vermieden werden, bis auch der zweite Ehegatte in Rente geht.
- Ein Beamter, Arzt, Zahnarzt oder Rechtsanwalt hat kein Interesse daran, die Hälfte einer gesetzlichen Anwartschaft zu bekommen, weil er die Wartezeit nicht erfüllen kann (bei kurzer Ehe möglich).
- Zwei Landesbeamte haben Anwartschaften, die nicht intern verrechnet werden, und möchten beide keine gesetzliche Rente statt der Pension.
- Ein Ehegatte ist erwerbsunfähig, aber nicht alle Versorgungen beinhalten eine Absicherung für diesen Fall.
- Der Verzicht auf den Versorgungsausgleich steht im Zusammenhang mit Regelungen über den Zugewinn und der Vermögensverteilung. Anhand der „korrespondierenden Kapitalwerte“ (KoKa), die in den Rentenauskünften stehen, kann man den Anspruch auf Versorgungsausgleich in eine solche Berechnung einbeziehen.

15 Kann eine Abfindung günstig sein?

Ja, für **Beamte** und bei Betriebsrenten.

Die Abfindung kann nämlich steuerlich für den Ausgleichspflichtigen interessant sein! Solche Zahlungen

sind als **Werbungskosten** steuerlich abziehbar – allerdings nur, wenn die späteren Versorgungsbezüge steuerpflichtig wären. Dies gilt also nur bei Betriebsrenten und für Beamte. Werden die Ausgleichszahlungen fremdfinanziert, kann der Zahlungsverpflichtete die dadurch entstandenen Schuldzinsen ebenfalls als Werbungskosten absetzen.

16 Vor dem Scheidungsverfahren: Wie erfährt man den „Ehezeitanteil“ seiner Versorgung?

Gelegentlich kommt der Wunsch auf, sich **noch vor Einleitung des Scheidungsverfahrens** Gedanken über den Versorgungsausgleich zu machen, weil die Ehegatten noch im Trennungsjahr einen umfassenden Scheidungsfolgenvertrag verhandeln wollen.

Dazu reicht nicht nur die Kenntnis über seine gesamten Rentenansprüche, der darin enthaltene Ehezeitanteil muss separat ermittelt werden. Das kann nur der Versorgungsträger oder ein Rentenberater.

Den „Ehezeitanteil“ seiner eigenen Altersversorgung kennt aber niemand. Die Rentenauskünfte, die man automatisch erhält, erfassen das gesamte Lebensarbeitszeitkonto, nicht den Teil, während dessen man verheiratet war. Nur in Ausnahmefällen ist das identisch.

Das Versorgungsausgleichsgesetz regelt Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht eines Ehegatten gegen den Versorgungsträger des anderen Ehegatten: Sofern ein Ehegatte die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten nicht erhalten kann, hat er einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger.

Allerdings müssen die Ehegatten sich vorher darüber einigen, wann das Ende der „Ehezeit“ war.

Läuft bereits ein Scheidungsverfahren, kann man die Auskünfte abwarten, die die Versorgungsträger dem Gericht geben.

17 Übersicht behalten

Die anliegende Tabelle führen wir für Sie in Ihrer Scheidungsakte, um den Überblick zu behalten. Wenn Sie sich selbst intensiv mit dem Thema Versorgungsausgleich befassen wollen, können Sie diese zusätzlich für sich selbst ausfüllen, wenn die Auskünfte erteilt werden.

Auskünfte zum Versorgungsausgleich

Eheleute _____ gerichtliches Az. _____

Ehezeit _____ bis _____

Ehemann	X	Personal-/ Vertrags- nummer	Ehezeitanteil mtl.	1/2 zu übertragen	1/2 KoKa	Gering- fügig?	Bemerkun- gen (in- tern/extern)
ges. Rente (DRV)							
Zusatzversorgung (öff. Dienst, Kirche)							
Beamten- versicherung							
Berufsständische Versicherung							
Private Verträge							
Landwirtschaftliche Versicherung							
Abgeordneten- versicherung							
Ausländische Versicherung							
Private Invalidität (Leistungen)							

Ehefrau	X	Personal-/ Vertrags- nummer	Ehezeitanteil mtl.	1/2 zu übertragen	1/2 KoKa	Gering- fügig?	Bemerkun- gen (in- tern/extern)
ges. Rente (DRV)							
Zusatzversorgung (öff. Dienst, Kirche)							
Beamten- versicherung							
Berufsständische Versicherung							
Private Verträge							
Landwirtschaftliche Versicherung							
Abgeordneten- versicherung							
Ausländische Versicherung							
Private Invalidität (Leistungen)							

18 *Noch mehr wissen über Scheidung und Rente?*

Auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de finden Sie sehr ausführliche Informationen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: August 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.